

ANLAGE 5 ZUR FINANZORDNUNG KONTEN, KASSEN, ONLINEBANKING

(FASSUNG VOM 24.11.2022)

1. Bankkonten und Vollmachten

Der Zahlungsverkehr auf Landesebene und in den Turngauen und -bezirken erfolgt über Online-Banking. Beleg hafte Zahlungsaufträge werden nicht gestellt.

Alle unterhaltenen Bankkonten des BTV und seiner regionalen Gliederungen müssen als Kontoinhaber den Bayerischen Turnverband e.V. mit der offiziellen Anschrift des Verbandes haben.

Als gesetzliche Vertreter des BTV gegenüber den Geldinstituten fungieren der VP Finanzen und - sofern § 30 Nr. 9 Satz 1 der Satzung zutreffend ist - der Verbandsgeschäftsführer. Die gesetzlichen Vertreter sind gemäß §30 Nr. 9 Satz 2 der Satzung gegenüber den kontoführenden Stellen einzelvertretungsberechtigt, Einschränkungen ergeben sich gemäß Satzung § 30 Nr. 9 Satz 3.

Für die jeweiligen Konten werden außerdem Bevollmächtigte zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs vom VP Finanzen in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer benannt:

- Bevollmächtigte für die Bankkonten in den Turngauen und Turnbezirken sind in der Regel der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen sowie die vom Vizepräsidenten Finanzen festgelegten Mitarbeiter der Abteilung Finanzen.
- Bevollmächtigte für die Bankkonten der BTV-Geschäftsstelle sind die vom Vizepräsidenten Finanzen festgelegten Mitarbeiter.

Sämtliche personelle Veränderungen bei den gesetzlichen Vertretern und den Bevollmächtigten sind über die Abteilung Finanzen abzuwickeln und zu dokumentieren.

Die Eröffnung weiterer Bankkonten und die Kontoschließung erfolgt ausnahmslos über die Abteilung Finanzen nach vorheriger Zustimmung des VP Finanzen.

2. Online-Banking

Grundsätzlich dürfen nur Zahlungen getätigt werden, deren Belege zuvor auf Ordnungsmäßigkeit geprüft und zur Zahlung freigestempelt wurden.

Für die zentrale Geschäftsstelle gilt:

Zahlungen bedürfen einer Doppelautorisierung. Der Vizepräsident Finanzen sowie der BTV-Geschäftsführer, sein Stellvertreter und die vom Vizepräsidenten Finanzen festgelegten Mitarbeiter der Abteilung Finanzen sind autorisiert.

Für Turnbezirke und Turngaue gilt:

Jeder Bevollmächtigte ist im Onlinebanking einzelverfügungsberechtigt und kann Zahlungen ohne Zweitautorisierung beauftragen. Daher ist es grundsätzlich verboten, Zahlungen zu tätigen, bevor der Beleg im Dokumentenmanagementsystem geprüft und zur Zahlung angewiesen ist.

3. Bargeld, -kassen und Sparbücher

Barkassen sind nicht zulässig.

Sparbücher lauten auf den Bayerischen Turnverband e. V. Bestehende Sparbücher müssen in ein online verwaltbares Konto umgewandelt werden, neue sind als Onlinekonto zu führen.

Bargeldabhebungen sind vor der Abhebung mit dem Vorschuss-Formular, ausgestellt auf die abhebende Person, zu dokumentieren.

Alternativ kann mit der EC-Karte der Gliederung bezahlt werden.